



Landesregierung legt weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie fest

Description

Auf Vorschlag der Gesundheitsministerin, Heike Werner, hat sich die Landesregierung am 10. Dezember 2020 zu einer kurzfristig anberaumten Kabinettssitzung getroffen, um weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu verabreden.

Trotz der bislang färläufigen ergriffenen und in der Landesregierung sowie gemeinsam mit den Kommunen verabredeten und dort bereits umgesetzten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie steigen die Infektionszahlen weiter an.

Die Landesregierung hatte, wie die anderen Länder auch, die Erwartung, dass die seit dem 28. Oktober 2020 bundesweit geltenden Maßnahmen, darunter die Schließung von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie des Tourismus, dazu führen, das Infektionsgeschehen wieder spürbar zu senken. Erreicht werden sollten damit zum Jahresende und zu den färläufigen viele Menschen in unserem Land wichtigen Weihnachtsfeiertagen gelockerte Kontaktbeschränkungen. Diese Erwartung, an die viele Menschen auch ihre Hoffnungen auf die Festtage und den Jahreswechsel setzten, ist nicht eingetreten. Festzustellen ist vielmehr, dass in den vergangenen Tagen ein landkreisübergreifendes diffuses und stark ansteigendes Infektionsgeschehen zu konstatieren ist. Diese neue Entwicklung erfordert ein neues Herangehen. Die bisherige Hotspot-Strategie bleibt weiterhin dort richtig, wo das Infektionsgeschehen einzelnen Hotspots zugeordnet werden kann.

Für den gesamten Freistaat, der vermutlich am morgigen 11. Dezember 2020 die Marke von 200 Infektionen auf 100.000 Einwohner:innen

Ä¼berschreiten wird, sind deshalb auch kurzfristig weitere MaÃ?nahmen erforderlich. Deshalb hat die Landesregierung nach vorherigem informellem Austausch mit der PrÄ¤sidentin des Landkreistages und dem PrÄ¤sidenten des Gemeinde- und StÄ¤dtebundes weitere MaÃ?nahmen beschlossen.

KrankenhÄ¤user, Reha- und Pflegeeinrichtungen

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und des Handelns steht die Aufrechterhaltung der Versorgung im Gesundheitswesen, insbesondere in den KrankenhÄ¤usern.

1. Die Reha-Einrichtungen im Freistaat werden aufgefordert, bei Bedarf kurzfristig zur Entlastung der KrankenhÄ¤user BettenkapazitÄ¤ten zur VerfÄ¼gung zu stellen. Die Koordination Ä¼bernimmt das Gesundheitsministerium.
2. Die KrankenhÄ¤user werden aufgefordert alle verschiebbaren elektiven MaÃ?nahmen zurÄ¼ckzustellen, sofern dies fÄ¼r die Versorgung von CoVID19-Patient:innen nÄ¶tig ist.
3. Die Landesregierung fordert den Bundesgesundheitsminister auf, spÄ¤testens zur Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020 verbindlich zu erklÄ¤ren, dass der Bund die durch die Pandemie und Bettenverschiebungen wie Bettenfreihaltungen entstehenden Aufwendungen bzw. Mindereinnahmen der KrankenhÄ¤user finanziert (u.a. Freihaltepauschale). Ein weiteres VerzÄ¶gern des Bundes zu Lasten der lokalen KrankenhÄ¤user ist inakzeptabel.
4. FÄ¼r Altenheime und Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt:

- â?? Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner darf hÄ¶chstens eine fest zu registrierende Besuchsperson pro Tag empfangen.
- â?? Das Betreten der Einrichtungen durch Besucher:innen ist nur mit einer FFP2-Maske erlaubt.
- â?? Alle BeschÄ¤ftigten der Einrichtungen haben sich in regelmÄ¤igigen AbstÄ¤nden einem Coronatest zu unterziehen.

5. Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit, umgehend zur verpflichtenden Testung von Pflegepersonal, Patient:innen und Bewohner:innen sowie deren Besuchspersonen zu kommen. Der Bund muss die LÄ¤nder dabei unterstÄ¤tzen.
6. Der Freistaat finanziert aus dem Corona-SondervermÄ¶gen fÄ¼r Altenheime und Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen die Bereitstellung von FFP2-Masken und TestkapazitÄ¤ten.
7. Die Landesregierung verstÄ¤rkt in Zusammenarbeit mit der LIGA der freien WohlfahrtsverbÄ¤nde, dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. sowie weiteren Institutionen die Aktivierung der â??Stillen Reserveâ?? zur UnterstÄ¤tzung des Gesundheits und Pflegesystems.

Gesundheitsämter / Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter ist auch und gerade in dieser Phase des Infektionsgeschehens unverzichtbar. Der schnellen, sicheren und datenschutzkonformen digitalen Übermittlung von Kontaktdaten zu den Gesundheitsämtern kommt hohe Priorität zu.

1. In Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) wird schnellstmöglich die flächendeckende Implementierung der von der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) empfohlenen digitalen Instrumente (u.a. SORMAS und DEMIS) weiter vorangetrieben. Für die Kontaktdatenerfassung bei Betreibern wie Handel, Gastronomie und Veranstaltungen wird in der nächsten Verordnung die rechtliche Grundlage geschaffen. Eine integrierte nutzerfreundliche und datensichere digitale Plattform wird den direkten medienbruchfreien Austausch mit den Gesundheitsämtern ermöglichen.
2. Sobald sich abzeichnet, dass die Gesundheitsämter ihre Aufgabenwahrnehmung in der Pandemiebekämpfung nicht mehr gewährleistet können, sind die zuständigen Kreisverwaltungen verpflichtet, um personelle Verstärkung insbesondere durch Kräfte der Bundeswehr und des Technischen Hilfswerks (THW) zu ersuchen.

Die Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hessen-Thüringen und des Thüringer Beamtenbundes haben mit dem Ministerpräsidenten die Verabredung getroffen, gemeinsam die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung aufzurufen, gegenüber ihren Dienststellen die Bereitschaft zur Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu erklären. Die Dienststellen sind aufgefordert, diese Bereitschaftserklärungen, soweit die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs weiterhin gewährleistet werden kann, an die jeweiligen lokalen Gesundheitsbehörden bzw. das Landesverwaltungsamt weiterzuleiten.

Kontaktvermeidung im öffentlichen Leben

Die Landesregierung dankt allen Bürgerinnen und Bürgern im Freistaat, die durch ihr eigenes Verhalten dazu beitragen, Infektionswege abzuschneiden. Sie schützen damit sich und andere.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens macht weitere Maßnahmen gleichwohl unverzichtbar.

1. Öffentlich organisierte Veranstaltungen jenseits des Versammlungsgesetzes im öffentlichen Raum u.a. zur Begehung des Jahreswechsels, insbesondere solche mit Vergnügungs- und Freizeitcharakter sowie solche, bei denen pyrotechnische Gegenstände abgebrannt werden sollen, finden nicht statt.

-
2. Der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs wird ohne Ausnahme, d.h. auch fÃ¼r Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, vom 14. Dezember 2020 zunÃ¤chst bis 10. Januar 2021 ausgesetzt. Im Ã?brigen gelten die gesonderten Regelungen fÃ¼r Sportleistungskader weiter.
 3. Nichtschulische Bildungsveranstaltungen in PrÃ¤senzform an Musik- und Jugendkunstschulen, Volkshochschulen und in der Erwachsenenbildung sind vom 14. Dezember 2020 zunÃ¤chst bis 10. Januar 2021 untersagt.
 4. Bei allen Gottesdiensten wird bis zum 10. Januar 2021 auch am Platz die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung festgelegt. Die Religionsgemeinschaften sind aufgefordert, auf Gesang zu verzichten. Die Landesregierung wird dazu das Gespräch mit den Religionsgemeinschaften fÃ¼hrten.
 5. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung besteht zunÃ¤chst bis zum 10. Januar 2021 bei sÃ¤mtlichen Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz und im Ã¶ffentlichen Raum, soweit Menschen sich begegnen.
 6. Die Ã¶ffentliche Verwaltung und vergleichbare Betriebe in der Privatwirtschaft sollen soweit es mÃ¶glich ist, fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigten Homeoffice oder mobiles Arbeiten ermÃ¶glichen.

Am Dienstag dem 15. Dezember 2020 wird die Landesregierung Ã¼ber die mÃ¶gliche Anordnung einer AusgangsbeschrÃ¤nkung zwischen 22 Uhr und 5 Uhr, Kontaktvermeidungen im nichtÃ¶ffentlichen Bereich sowie Ã¼ber die Regelungen fÃ¼r die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel entscheiden.

Schulische Bildung

Die Bildungseinrichtungen mit dem pÃ¤dagogischen und nichtpÃ¤dagogischen Personal haben ebenso wie die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern im bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie hervorragend auf die damit verbundenen Herausforderungen reagiert. Dies hat auch dazu beigetragen, dass Kindergarten-, frÃ¼hkindliche Betreuungseinrichtungen, und Schulen nicht zu Treibern des Infektionsgeschehens gehÃ¶ren.

1. Im Kontext eines zu erwartenden bundesweiten Lockdowns wechseln zusÃ¤tzlich zu den bisher getroffenen MaÃ?nahmen ab Klasse 7 wechseln die Klassen 1 bis 6 am 21. und 22. Dezember 2020 sowie zwischen dem 4. und 10. Januar 2021 in den Distanzunterricht und das hÃ¤usliche Lernen.
Allen Kindern der Klassenstufen 1-4, deren Eltern die hÃ¤usliche Betreuung nicht gewÃ¤hrleisten kÃ¶nnen, wird eine schulische Betreuung angeboten.

Handel- und Dienstleistungen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der LÄnder werden sich â?? aller Voraussicht nach â?? in den kommenden Tagen gemeinsam mit der Bundesregierung treffen und Äber die SchlieÃ?ung des GroÃ?- und Einzelhandels sowie der Dienstleistungsbetriebe im Rahmen eines bundesweiten Lockdowns entscheiden.

Die Landesregierung unterstÃtzt diese Entscheidung und betont die Verantwortung des Bundes fÃ¼r finanzielle Kompensationen von SchlieÃ?ungen betroffene GeschÃ¤fte.

1. Die Handels- und Dienstleistungsbetriebe* im Freistaat werden, soweit die MinisterprÄsidentenkonferenz keine zeitlich davor liegenden Regelungen trifft, mit Ablauf des 18. Dezember 2020 geschlossen.
2. Bei den Handels- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie geÃ¶ffnet sind, werden verstÃ¶rkt Kontrollen durchgefÃ¼hrt, insbesondere mit Blick auf die Einhaltung des Mindestabstands, der zulÃ¶ssigen Zahl der Kund:innen pro 10 bzw. 20 qm VerkaufsflÃ¤che sowie der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist in InnenstÃ¤dten und sonstigen Orten unter freiem Himmel untersagt. Weitere Festlegungen trifft die Landesregierung im Lichte der Entscheidungen der zu erwartenden Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der LÄnder mit der Bundesregierung am 15. Dezember 2020.

Die Landesregierung wird sich weiterhin auf Bundesebene fÃ¼r die soziale Abfederung der MaÃ?nahmen der PandemiebewÃ¤ltigung einsetzen.

** In Sachsen geregelt ist dies wie folgt: Alles auÃ?er Lebensmittelhandel, Tierbedarf, GetrÃ¤nkemarkÃ¤tte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, SanitÃ¤tshÃ¤user, Optiker, HÄ¶rakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Friseure, Waschsalons und LadengeschÃ¤fte des Zeitungsverkaufs, Weihnachtsbaumverkaufsstellen, LadengeschÃ¤fte von Handwerksbetrieben, Tankstellen, AutohÃ¤user, FahrradlÃ¤den, Kfz- und FahrradwerkstÃ¤tten, Pyrotechnikverkaufsstellen sowie einschlÃ¤gige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe*

Date

16.12.2025

Date Created

11.12.2020